



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:

Philip Denkinger

Tel. Nr.:

82-2294

Datum:

15.02.2022

1. **Betreff:** Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

2. **Beratungsfolge:**

Sitzungstermin

Öffentlichkeitsstatus

1. Umweltausschuss

04.05.2022

öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Umweltausschuss nimmt das, von der Verwaltung vorgestellte Vorgehen zu Beleuchtungen in der Stadt zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Philip Denking

Tel. Nr.:
82-2294

Datum:
15.02.2022

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategische Ziele

- A1: Die Stadt schärft ihr Profil als attraktives Oberzentrum im Ortenaukreis, im Eurodistrikt und am Oberrhein.
- A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.
- B1: Die Stadt erhält den Wert städtischer Gebäude und Freianlagen, die nachhaltig bewirtschaftet und weiterentwickelt werden.
- B2: Offenburg positioniert sich aus der historischen Verantwortung heraus als Freiheitsstadt.
- D1: Die Innenstadt als lebendiges Zentrum zum Arbeiten, Einkaufen, Wohnen und zur Freizeitgestaltung wird weiterentwickelt.
- E1: Der Verkehr wird in stärkerem Maße umwelt- und stadtverträglich gestaltet.
- E3: Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik und die Anpassung an den Klimawandel.

2. Sachverhalt

Die Neufassung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) ist auf der Grundlage des Eckpunktepapiers der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ am 23. Juli 2020 beschlossen worden und seit 01.01.2021 in Kraft.

Unter diesen Neuregelungen befinden sich auch Vorschriften zur insektenfreundlichen Beleuchtung. Im § 21 NatSchG in Absatz 2 ist wiederum eine Regelung zu Abschaltzeiten bei der Beleuchtung von Gebäudefassaden der öffentlichen Hand aufgenommen worden. Diese lautet:

„(2) Es ist im Zeitraum

- 1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und*
- 2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr*

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Philip Denking	Tel. Nr.: 82-2294	Datum: 15.02.2022
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

Weiter sind in Absatz 5 Satz 2 Möglichkeiten für die Erteilung von Ausnahmen geregelt. Ausnahmen können demnach zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Diese sind in einer, nachfolgend zitierten Handlungsempfehlung beschrieben.

„A. Umfang der Ausnahme

Generell gilt: Je geringer die beantragte Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe ist, desto eher kann eine Ausnahme erteilt werden.

B. Ausnahmen für Gebäude von besonderer Bedeutung

Handelt es sich um ein Gebäude von besonderer Bedeutung (sei es in kultureller oder historischer, einschließlich heimatgeschichtlicher oder architektonischer Hinsicht), so stellt dies regelmäßig einen hinreichenden Grund für die Erteilung einer Ausnahme dar. Eine Ausnahmegenehmigung könnte allenfalls dann verweigert werden, wenn die Beleuchtung des Gebäudes aufgrund seiner Lage eine besonders negative Wirkung auf Insekten hat.

C.1 Innenbereich

Bei oben genannten besonders bedeutsamen Gebäuden oder Bauwerken im Innenbereich, (wie zum Beispiel für das historische Rathaus in Offenburg oder den Salmen a.d.R.), steht dies nicht zu befürchten. In diesen Fällen reicht es aus, wenn in der Antragstellung kurz die besondere Bedeutung des Gebäudes umrissen und auf seine Lage verwiesen wird.

C.2 Außenbereich

Im Außenbereich kann eine besondere negative Auswirkung auf Insekten davon ausgehen, dass sich das betreffende Gebäude oder Bauwerk in exponierter Lage ohne umgebende andere künstliche Lichtquellen und zudem in der Nähe eines für Insekten besonders sensiblen Brut- und Rückzugsraums befindet und damit wie ein Staubsauger Insekten aus diesem Gebiet anzieht. In diesem Fall wird es besonders darauf ankommen, inwieweit die Beleuchtung bereits insektenfreundlich ausgestaltet ist. Entspricht sie zumindest weitgehend den Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung nach den aktuellen Regeln der Technik, was in der Antragstellung ausgeführt werden sollte, so sollte eine Ausnahme erteilt werden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht eine insektenfreundliche Beleuchtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht eine insektenfreundliche Beleuchtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn grundsätzlich die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität,*
- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Philip Denking	Tel. Nr.: 82-2294	Datum: 15.02.2022
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

- *Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,*
- *Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsrichtungen oder einer Dimmfunktion,*
- *Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren,*
- *Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen*
- *Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,*
- *Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,*
- *Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,*
- *Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,*
- *Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).*

Erfüllt das zu beleuchtende Objekt die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung noch nicht, liegt aber bereits ein Beleuchtungskonzept für eine insektenfreundliche Beleuchtung mitsamt einem Zeitplan für seine Umsetzung vor, so sollte die Übergangszeit bis zur Umsetzung des Konzepts nach Möglichkeit großzügig behandelt werden.

In den übrigen Fällen, in denen also insektenfreundliche Beleuchtung weder vorhanden noch fest eingeplant ist, ist die konkrete Lage des Gebäudes oder Bauwerks im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Insektenfauna näher zu prüfen.

D. Sonstige Gebäude der öffentlichen Hand

Soweit es sich um ein Gebäude handelt, das in seiner Bedeutung nicht zu den oben aufgeführten herausragenden Bauwerken zählt, sind in einer Einzelfallprüfung der Umfang der beantragten Ausnahme, die Lage des Gebäudes, die Insektenfreundlichkeit der vorhandenen Fassadenbeleuchtung und die Auswirkungen der Beleuchtung auf die Insektenfauna zu prüfen und abzuwägen. Der Antragsteller hat die Lage des betroffenen Gebäudes und die verwendeten Leuchtmittel (Anzahl und technische Eigenschaften) anzugeben, um damit die Naturschutzbehörde in die Lage zu versetzen, die potentiellen Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüfen zu können. Auch hier gilt allgemein: Je negativer die Auswirkungen der Fassadenbeleuchtung aufgrund der Lage des Gebäudes, der verwendeten Beleuchtung und des Umfangs der beantragten Ausnahme sind, desto eher sollte dem Ausnahmeantrag nicht entsprechen werden.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Philip Denkinge	82-2294	15.02.2022

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

Lichtsteuerung

Durch den seit diesem Jahr geltenden §21 des Naturschutzgesetzes, sind ohne Ausnahmegenehmigung, das heißt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, Beleuchtungen öffentlicher Bauwerke nur in den Wintermonaten und dann nur bis 22:00 Uhr zulässig. Die Schaltung erfolgt grundsätzlich dämmerungsgesteuert und integriert sich in die, in Offenburg übliche, Halbnachtschaltung. Für alle zu beleuchtenden Punkte und Objekte, die außerhalb dieser Zeiten liegen, müssen Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann es notwendig sein, Fassaden oder bestimmte Objekte auch über die genannten Zeiträume hinaus zu beleuchten, zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder auf Grund einer Rechtsvorschrift. Für eine Beleuchtung von Objekten im Rahmen der Umsetzung des Lichtmasterplans Innenstadt ist das Zeitintervall von der Dämmerung bis 23.00h abweichend von der Regelung des §21 vorgesehen.

Lichtmasterplan Innenstadt

Offenburg hat mit dem Lichtmasterplan Innenstadt bereits vor der Novellierung des §21 Naturschutzgesetz ein wichtiges Werkzeug zur Umsetzung von Beleuchtungen getroffen. So hat der Gemeinderat am 19.11.2018 beschlossen, dass der Lichtmasterplan Innenstadt als Grundlage zur Realisierung der Architekturbeleuchtung sowie für die Erneuerung der Funktionalbeleuchtung in der Innenstadt dienen soll (siehe Drucksache Nr. 108/18). Bei den Maßnahmen des Lichtmasterplans handelt es sich ausschließlich um solche, die in die Kategorie „Innenbereich“ fallen, zu dem zum Beispiel auch der gesamte Grüngürtel zählt.

Das Konzept sieht eine deutliche Reduzierung der durch die öffentliche Beleuchtung erzeugten Lichtverschmutzung vor. Umweltschutz ist im Masterplan eines von fünf Leithemen und im Kapitel L5 umfassend dargestellt. (siehe Drucksache 108-1/18). Dabei spielt neben dem Klimaschutz durch Energieeinsparung der Schutz von nachtaktiven Insekten eine wesentliche Rolle.

Die Abstrahlung in den Nachthimmel wird mit der Umsetzung des Masterplans insbesondere dadurch stark verringert, dass die in der Altstadt stehenden ungerichtet abstrahlenden Leuchten durch neue LED-Lichtstelen und Pendelleuchten ersetzt werden. Diese beleuchten zukünftig gerichtet den Boden und stellen damit die sicherheitstechnisch geforderte Ausleuchtung der Verkehrsflächen her. Eine direkte Abstrahlung in den Nachthimmel wird damit zukünftig verhindert.

Mit dem Einsatz nach oben abgeschirmter LED- Leuchten wird aber auch die zufällige Ausleuchtung von Fassaden in der Nähe der Leuchtenstandorte deutlich reduziert. Dies senkt die allgemeinen Lichtmissionen und ist Voraussetzung für die geplante Architekturbeleuchtung bestimmter historischer oder städtebaulich wichtiger Gebäude.

Konventionelle Architekturbeleuchtung erfolgt häufig durch leistungsstarke Scheinwerfer z.B. auf den Dächern gegenüberliegender Gebäude. Dabei entstehen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1	Bearbeitet von: Philip Denking	Tel. Nr.: 82-2294	Datum: 15.02.2022
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

erhebliche Lichtverschmutzungen durch direkte Anstrahlung des Nachthimmels. Mit der im Lichtmasterplan Innenstadt vorgesehenen Architekturbeleuchtung werden Lichtverschmutzungen weitestgehend vermieden. Zum Einsatz kommen in erster Linie fassadennah montierter LED-Strahler mit sehr geringer Leistung. Dabei ist es nicht Ziel ein einzelnes Gebäude insgesamt besonders hell „erstrahlen“ zu lassen, sondern in erster Linie nur die Umrisse des Gebäudes auch in den Abendstunden erkennbar zu machen und bestimmte, Fassaden prägende Architekturelemente, wie z.B. Erker, Toreingänge, Giebelfelder oder Gesimse gezielt hervorzuheben. Die heute verfügbare moderne Leuchtoptik sorgt dafür, dass eine Abstrahlung in den Himmel minimiert wird. Dies gilt auch für Bodenstrahler, die beispielsweise zur Akzentuierung von Gebäudeecken oder Eingängen eingesetzt werden.

Wichtig für den Schutz nachtaktiver Insekten ist auch die Lichtfarbe. Im Zuge der Umsetzung des Masterplans und mit der Modernisierung der Beleuchtung der 400 Innenstadtleuchten wird die bisherige Beleuchtung der Altstadt mit orange leuchtenden Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) und grünlich leuchtenden Quecksilberdampflampen (HQL) vollständig auf LED mit der Lichtfarbe „Warmweiß“ (3000 K) umgestellt. Der BUND empfiehlt in seinen Veröffentlichungen zum Thema insektenfreundliche Leuchtmittel die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED-Leuchtmittel mit dieser Lichtfarbe ausdrücklich.

Die Stadt Offenburg trägt mit der Umsetzung des Lichtmasterplans zu einer deutlichen Verbesserung des ökologischen Schutzes nachtaktiver Insekten bei. Grundsätzlich werden nur wenige ausgewählte, stadthistorisch oder städtebaulich bedeutende Gebäude mit einer eigenen Architekturbeleuchtung inszeniert.

3. Vorgehen für die Erteilung von Ausnahmeregelungen bei öffentlichen Gebäuden

Für die Erteilung von Ausnahmen von den Fassadenbeleuchtungsverboten nach dem Naturschutzgesetz ist die Stadt Offenburg als große Kreisstadt zuständig. Alle, zur Umsetzung des Lichtmasterplans, insbesondere für die Architekturbeleuchtung erforderlichen Ausnahmen werden hierfür von der Abteilung Grünflächen und Umweltschutz erteilt. Die Antragsstellung erfolgt über die, für die jeweilige Beleuchtung zuständige Stelle innerhalb der Stadtverwaltung. Bei Erfordernis wird die, mit der Straßenbeleuchtung betreuten Abteilung Tiefbau hinzugezogen. Bei Fragen der öffentlichen Sicherheit wird zudem die Präventionsabteilung der Stadt Offenburg und bei weiterem Bedarf zusätzlich die Präventionsabteilung der Polizei angehört. Abschließend werden auch Vertreter der Umweltgruppen, zum Beispiel der BUND angehört und um eine Bewertung gebeten.

Mit diesem gestaffelten Vorgehen werden die Ausnahmetatbestände für eine mögliche Beleuchtung abgeschichtet und eine Ausnahmegenehmigung kann im Abgleich mit den Neuregelungen des §21 des Naturschutzgesetzes erfolgen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/22

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:

Philip Denking

Tel. Nr.:

82-2294

Datum:

15.02.2022

Betreff: Fassadenbeleuchtungen in der Stadt - Vorgehen zu den neuen Regelungen

Gemäß der Handlungsempfehlung empfiehlt die Stadtverwaltung bei Ausnahmeanträgen, die die Beleuchtung für ein konkretes zeitlich begrenztes Ereignis wie beispielsweise einer einwöchigen Veranstaltung zur 500-Jahr-Feier eines Denkmals betreffen, diese zu genehmigen. Gleiches gilt für Ausnahmeanträge, die lediglich geringfügige Abweichungen von den Abschaltzeiten zum Gegenstand haben. Der Grund für diese Abweichung ist allerdings im Antrag näher auszuführen und muss unter den oben aufgeführten Kriterien begründet sein.